

Erläuterungsbericht zum Durchführungsplan 6
Gebiet Garstedt, Königsbergerstrasse - Birkenweg.

I. Gesetzliche und technische Grundlagen
des Durchführungsplanes.

Der vorliegende Durchführungsplan, der gemäss § 10 des Aufbaugesetzes vom 21. Mai 1949 aufgestellt worden ist, erstreckt sich auf einen Teil des Gebietes, welches die Gemeinde Garstedt durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landes Schleswig Holstein Nr. 5 vom 4. 2. 1950, Nr. 43 vom 28. 10. 1950 (jeweils Teile des Gemeindegebietes) und im Amtsblatt Nr. 29 vom 19. 7. 1958 (das gesamte Gemeindegebiet) und durch ortsübliche Bekanntmachungen zum Aufbauggebiet erklärt hat. In technischer Hinsicht ist der Durchführungsplan aus dem Aufbauplan entwickelt worden, den die Gemeinde nach den §§ 5 & 6 des Aufbaugesetzes aufgestellt hat. Der Aufbauplan ist durch Erlass des Sozialministers vom 18. 11. 1954 genehmigt worden.

Zu diesem Erläuterungsbericht gehört als Bestandteil der Plan vom 4. Dezember 1958, der die Aufschrift trägt:

Durchführungsplan 6, Gebiet Garstedt,
Königsbergerstrasse - Birkenweg, Masst. 1 : 1000
Aufgestellt gem. § 10 Aufbaugesetz vom 21. Mai 1949
durch Beschluss des Gemeinderates vom 2. 12. 1958.

Als Kartengrundlage für den gegenwärtigen rechtlichen und topographischen Nachweis der Grundstücke dienten Abzeichnungen der Katasterkarte.

II. Das Durchführungsgebiet.

Die Grenzen des Durchführungsgebietes sind in dem Plan durch einen violetten Farbstreifen kenntlich gemacht. Das Gebiet umfasst die Grundstücke, die im einzelnen im Eigentümer-Verzeichnis auf dem Plan aufgeführt sind, und zwar sowohl die bebauten wie die unbebauten Teile.

III. Beteiligte Grundeigentümer.

Die Eigentümer der im Durchführungsgebiet liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschafts-Kataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind namentlich in dem Eigentümer-Verzeichnis aufgeführt, welches gleichzeitig auch die Kataster- und Grundbuch-Bezeichnungen und die Flächengrößen enthält. Die Grenzen der Grundstücke sind in dem Plan mit einem gelben Farbstreifen umgeben. Neue Parzellengrenzen sind rot eingezeichnet, wegfallende Grenzen sind mit kleinen, schrägen, roten Kreuzen gekennzeichnet. Grundsätzlich sind

die Parzellen privater Nutzung nicht mit Farbtönen angelegt, jedoch sind die Vorgartenflächen hellgrün getönt. Wegen der Gebäude siehe unter VII.

IV. Ausweisung der Verkehrs- und Erholungsflächen und der Flächen für den sonstigen öffentlichen Bedarf.

Neue Fahrbahnen sind rötlich getönt, Fusswege und Bürgersteige hell oker. An der Königsberger Strasse ist auf dem Flurstück ~~XXX~~ 58/13 ein Parkplatz vorgesehen, Breite 6 m, Länge ca. 24 m. Der Parkplatz ist wie die neuen Fahrbahnflächen rötlich getönt. Daneben ist ein Kinderspielplatz vorgesehen (hellgrün umrandet).

V. Verkehrseinrichtungen.
entfällt.

VI. Entwässerungs- und Versorgungsleitungen.

Wasserleitung blauer Strich.
Entwässerungsleitung brauner Strich.
Elektrische Leitung grüner Strich.
Gasleitung roter Strich.

VII. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke.

Das Gebiet wird als reines Wohngebiet ausgewiesen.

Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke ist angegeben durch Einzeichnung der Bebauung in der Fläche, wobei

reine Wohnbauten = sienna
gewerbliche Gebäude Γ = grau Γ UND GARAGEN

angelegt wird. Die Geschosszahl ist durch eine römische Ziffer in einem Kreis in den betreffenden Gebäuden angegeben, neue Bebauung ist durch eine rote Umrandung, vorhandene durch einfache schwarze Strichumrandung kenntlich gemacht.

VIII. Einzelheiten der Bebauung.

Es ist vorgesehen, 34 Wohnungen in einem viergeschossigen Punkthaus an der Königsberger Strasse und 3 zweigeschossigen Zeilenbauten quer zur Königsberger Strasse und im rückwärtigen Geländeteil zu errichten. ~~Gegenüber der dritten~~

"An der neuen Zufahrtstraße mit Wendeplatz wird eine Fläche für die Errichtung eines Garagenhofes mit max. 20 Boxen vorgesehen.

Alle Gebäude sind als Ziegelrohbauten in roten Steinen auszuführen. Die Dächer der 2-geschossigen Gebäude sollen eine Neigung von etwa 40 Grad erhalten und mit roten gebrannten Dachpfannen eingedeckt werden. Das 4-geschossige Gebäude und das Garagengebäude sollen flache Dächer erhalten."

IX. Massnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens.

Für die Verkehrsflächen wird die Abtretung nach § 17 Aufbau-
gesetz vorgesehen. Für den Fall, dass der im Durchführungs-
plan festgelegte Grundstückszuschnitt durch private Verein-
barungen nicht zu erreichen ist, ~~wird die Enteignung gemäss~~
wird die Enteignung gemäß § 2 Baulandbeschaffungs-
gesetz vorgesehen. Desgleichen wird für eine Teil-
fläche der Parzelle 58/15 die Enteignung gem. § 2
Baulandbeschaffungsgesetz vorgesehen."

Aufgestellt gemäss § 10 des Aufbau-
gesetzes vo, 21.5.1949 (Ges. u.V.O.Bl.
für Schleswig Holstein S 93 u.f.)

Datum →

Garstedt, den 4. Dez. 1958

Schneid
1.stellv. Bürgermeister

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLASS

IX 3400-313/04-09.17

VOM 6. Febr. 19.59

KIEL, DEN 6. Febr. 19.59

Der Minister
für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein

1. A. Munkelt

RAS

Der Erläuterungsbericht wurde auf Veranlassung des Sozial-
ministeriums Kiel (siehe Schreiben vom 6. Februar 1959)
durch Vermerke in schwarzer Tusche und Deckblätter ergänzt.

Garstedt, den 13.2.1959